

aber nicht etwa durch den Chef verschlossen gehaltenes — Fach gestellt. Dieses Fach war jederzeit den bekannteren Kunden des Geschäfts zugänglich, selbstverständlich auch den Gehilfen und Lehrlingen. Nur selten, wenn einmal ein Buch durch seinen Inhalt Aufsehen in den höhern Kreisen erregt hatte (wie es z. B. mit dem Custine'schen Werke über Rußland der Fall war), und darüber eine besondere, verschärfte Instruction an das Censur-Comité erlassen worden war — fand der Buchhändler es für nothwendig, etwas vorsichtiger zu sein; daß aber infolge einer solchen Instruction eine schärfere Controle ausgeübt worden wäre, war durchaus nicht der Fall.

Damit nun aber das ausländische Censurcomité nicht gänzlich ohne Beschäftigung sei, verlangte man, daß der Buchhändler von Zeit zu Zeit, etwa 2 bis 4 Wochen nach Empfang jeder Sendung, eine Liste mit Angabe des Inhalts derselben einreiche. Selbstverständlich konnte diese Liste, deren Inhalt ja keiner Controle unterworfen war, ganz willkürlich zusammengestellt werden. Die Bücher, welche als verbotene bereits bekannt waren, nahm man natürlich gar nicht darin auf. Diese Listen wurden nun im ausländischen Censurcomité durchgesehen und die „unbekannten“ Bücher roth angestrichen. Von diesen angestrichenen Büchern hatte der Buchhändler nun je ein Exemplar einzuliefern und wurden dieselben an die Censoren zum Lesen vertheilt. Das Resultat dieser Lectüre stellte die Kanzlei des Censurcomités monatlich, oder auch in längern Zeiträumen in Listen der „erlaubten“, „mit Modificationen erlaubten“ und „verbotenen“ Bücher zusammen, ließ dieselben drucken und theilte sie den Buchhändlern zur Kenntnißnahme mit. Publicirt wurde dergleichen nicht, das Publicum brauchte nicht zu wissen, daß es überhaupt verbotene Bücher gibt. Die von den Censoren gelesenen Bücher erhielten die Buchhändler wieder zurück, falls nicht etwa einer oder der andere Censor eins für seine Privatbibliothek zurückbehält (das dann natürlich auch nicht reclamirt wurde).

Beim Herannahen der Leipziger Ostermesse und während das Remittiren und Disponiren besorgt wurde, ließ sich der Buchhändler seine, im Laufe des vergangenen Jahres eingereichten Listen zurückgeben; einer der Gehilfen zog die roth angestrichenen Bücher heraus, vorzugsweise natürlich diejenigen, welche inzwischen verboten worden waren, fertigte darüber eine besondere Liste an und diese wurde nun dem Herrn Obercensor überreicht als das Verzeichniß derjenigen Bücher, welche sich in den zur Remission bestimmten, bereits fertig gepackten Kisten befinden. Hr. v. Rochefort, der damals Obercensor des ausländischen Censurcomités war, hatte dann gewöhnlich die Freundlichkeit, mit dem Siegel seiner Behörde versehen, ins Geschäft zu kommen; das Siegel wurde einem der Gehilfen übergeben, der damit die Kisten, in denen sich die Remittenden befanden, versiegelte, während der Herr Obercensor beim Prinzipal saß und ein Glas Wein mit ihm trank — es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit auch noch andere Freundschaftsbezeugungen ausgetauscht wurden. Schließlich bescheinigte Hr. v. Rochefort auf einem Duplicat der oben erwähnten Liste, daß wirklich in den so und so bezeichneten und numerirten, mit dem Siegel der Censurbehörde verschlossenen Kisten sich die in dem vorliegenden Verzeichniß aufgeführten Bücher befänden.

Bei Abfertigung dieser Kisten durch das Zollamt wurde nun die so bescheinigte Liste mit eingereicht, ein Beamter mußte das Einschiffen der Kisten überwachen und dieselben auf dem Schiffe bis jenseit der Brandwache begleiten. Dann kehrte er auf einem Bote zurück und bescheinigte seinerseits, daß die mit dem Siegel der Censurbehörde verschlossenen Kisten, in welchen sich laut Zeugniß des Herrn Obercensors die auf der Liste verzeichneten Bücher befinden, wirklich den Bereich der Petersburger Zollgrenze verlassen haben.

So war es vor 30 bis 40 Jahren, und ähnliche Zustände dauerten, wie gesagt, bis ins Ende der fünfziger und in den Anfang

der sechziger Jahre hinein. Denn wie wäre es sonst zu erklären, daß bis zum Ausbruche der letzten polnischen Insurrection die, vorzugsweise in England gedruckten, verbotenen Schriften Herzen's und seiner Gesinnungsgenossen so massenhaft in Rußland verbreitet waren, daß es damals gewiß nur Wenige unter den gebildeten Classen gab, die nicht Herzen's „Glocke“ lasen. Es muß durchaus angenommen werden, daß im Anfange der Regierung Alexander's II. die Behörden um den Schmuggel verbotener Bücher und Zeitschriften wußten und denselben tolerirten. Wenn man in Betracht zieht, daß Kaiser Alexander seit der Beendigung des Krimkrieges auf die Befreiung der Leibeigenen hinarbeitete, und daß er darin von Herzen und Genossen unterstützt wurde, sowie auch daß nur seine hohe Aristokratie ihm darin entgegenarbeitete, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Verbreitung der „Glocke“ und anderer propagandistischer Schriften — die es sich ja zur Regel machten, nie die Person des Kaisers selbst, sondern nur seine Minister und Würdenträger anzugreifen — nicht ohne höhere stillschweigende Genehmigung geduldet wurde.

Der russische Beamtenstand hatte damals eine starke Ader liberalen Blutes in sich, es war Modesache geworden, volkfreundliche (um nicht zu sagen demokratische) Gesinnungen zur Schau zu tragen. Wir wollen allerdings nicht untersuchen, ob diese Gesinnungen in der Wolle gefärbt, oder bloß durch den Luftzug, der von den allerhöchsten Regionen ausging, angehaucht waren. Notorisch ist, daß die Bestechlichkeit und Kasnotradstwo\*) noch in voller Blüthe standen, und mit diesen Eigenschaften lassen sich doch liberale Ideen nur durch sophistische Trugschlüsse vereinen. Wir wollen auf den Buchhandel von damals keinen Schatten werfen, der oben erwähnte Luftzug muß doch wohl auch auf die Culturträger Petersburgs den Einfluß geäußert haben, daß sie auf die Gesetze, welche von oben her so lax gehandhabt wurden, auch kein großes Gewicht mehr legten. Es kamen allerdings Denunciationen und infolge dessen Hausfuchungen vor, dieselben endeten aber gewöhnlich ohne Resultat, wenigstens kam ein solches selten zu Tage — die betreffenden Beamten und die betroffenen Buchhändler mögen wohl sich gegenseitig unter vier Augen verständigt haben.

Wir erinnern uns nur dreier Fälle, die zur Bestrafung von Buchhändlern führten. Der eine betraf den französischen Buchhändler L., bei dem auf Grund einer Denunciation eines Collegen eine Untersuchung stattfand, welche verbotene Bücher zu Tage förderte — er wurde administrativ auf eine Reihe von Jahren nach Perm verschickt, ging von dort aus nach Paris und lebte später als Banquier in Petersburg. Der zweite Fall betraf den deutschen Buchhändler Schm., der einige Wochen oder Monate Festungshaft bekam und infolge dessen sein Geschäft aufgeben mußte. Der dritte war ein russischer Buchhändler in Moskau. Derselbe hatte eine große renommirte Leihbibliothek und bezog u. a. viele Exemplare der monatlichen russischen Revuen für seine Abonnenten. Einst wurde nun eines dieser Monatshefte, nachträglich, nachdem es schon wochenlang cursirt hatte, verboten und die Polizei hatte den Auftrag bekommen, die in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken noch vorhandenen Exemplare zu confisciren. Dies geschah auch bei dem erwähnten Buchhändler — der übrigens schon deshalb im Geruche der Unzuverlässigkeit stand, weil er junge, gebildete Damen in seinem Laden beschäftigte. Nun war aber zur Zeit der Confiscation ein Exemplar der betreffenden Nummer ausgeliehen, kam später wieder zurück und wurde aus Unachtsamkeit des Bibliothekars nicht an die Polizei abgeliefert, sondern an seinen Platz gestellt.

\*) Ein classisches, im Russischen vielgebrauchtes Wort, welches wohl in keiner Sprache der Welt seinesgleichen hat und nur durch „Diebstahl, der an den dem Staate gehörenden Geldern und Gegenständen verübt wird“ umschrieben werden kann.